

Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Geburtsort und Geburtsland
- Bitte in Druckschrift -	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95.2 –
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Staatliche Anerkennung einer im Ausland erworbenen abgeschlossenen Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als

Pflegefachfrau / -mann

Wichtiger Hinweis:
<p>Ab dem 15.02.2024 sind nur noch Anträge auf Anerkennung Pflegefachfrau/Pflegefachmann zulässig. Die Anträge, die ab dem 15.02.2024 bei uns eingehen, werden nach den Regeln des Pflegeberufesgesetzes (PflBG) geprüft. Bei Einreichung von alten Antragsvordrucken mit Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpfleger/in erfolgt die Prüfung ab dem 15.02.2024 dennoch als Pflegefachkraft bzw. Pflegefachfrau/-mann.</p> <p>Die Anträge, die bis zum 14.02.2024 bei uns eingehen, werden nach den Regeln des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) geprüft. Die nach dem Krankenpflegegesetz erteilten Feststellungsbescheide mit einem Anpassungslehrgang oder die Zulassung zur Kenntnisprüfung sind weiterhin gültig und sollen wie festgelegt nach den Regeln des Krankenpflegegesetzes absolviert werden. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen im Jahre 2024 nicht vollständig absolviert werden können, dann können diese auch über den 31.12.2024 hinaus absolviert werden.</p> <p>Eine Umschreibung dieser Bescheide auf die neue Rechtslage erfolgt nicht.</p>

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt habe.*
- Ich habe bereits bei _____ (Behörde) im Jahr _____ einen entsprechenden Antrag gestellt.*
- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.*

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr/Diplom	Berufsbezeichnung in der Landessprache
---------------------	------------------------------------	----------------------	--

Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung muss die Gleichwertigkeit der Ausbildung hergestellt werden. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die ausländische Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand durch Ablegen der Kenntnisprüfung oder durch die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang nachzuweisen.

Verzichtet die antragstellende Person endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Stelle, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand durch Ablegen der Kenntnisprüfung mit mindestens 3 Pflegesituationen oder durch die Teilnahme an einem mindestens 20-monatigen bis höchstens 36-monatigen Anpassungslehrgang nachzuweisen.

Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist endgültig. Nachdem Sie die Erklärung über den Verzicht abgegeben haben, können Sie dies nicht mehr rückgängig machen.

Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung. Die Prüfung ist an einer Pflegeschule in Baden-Württemberg in deutscher Sprache abzulegen. Sofern Sie sich für die Kenntnisprüfung entscheiden, setzen Sie sich wegen der Ablegung der mündlichen und praktischen Prüfung unter Vorlage des Schreibens über die „Erlaubnis zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung“ mit einer Pflegeschule Ihrer Wahl in Verbindung. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung können Sie an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilnehmen. Sofern nach Ablegung der Prüfung die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht bestätigt werden kann, besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der Prüfung.

Anpassungslehrgang

Sofern Sie sich für den Anpassungslehrgang (Praktikum) entscheiden, sollten Sie sich unter Vorlage des Schreibens über die „Erlaubnis zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang“ mit einer geeigneten Einrichtung in Baden-Württemberg Ihrer Wahl in Verbindung setzen. Der Anpassungslehrgang schließt in jeder Einrichtung mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgespräches über den Inhalt ab. Wird das Abschlussgespräch nicht erfolgreich absolviert, wird über eine Verlängerung entschieden. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Wird der Anpassungslehrgang als nicht erfolgreich bescheinigt, besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung des Anpassungslehrgangs.

Sie haben vorab die Möglichkeit auf freiwilliger Basis zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse

- Ich **verzichte** endgültig auf die Gleichwertigkeitsprüfung.
- Ich **verzichte nicht** auf die Gleichwertigkeitsprüfung und habe mich für folgende Ausgleichsmaßnahme entschieden:
- Kenntnisprüfung**
- Anpassungslehrgang**

Datum, Unterschrift

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
<input type="checkbox"/> Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag eines möglichen Arbeitgebers in Baden-Württemberg
<input type="checkbox"/> aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift im Original)
<input type="checkbox"/> Vollmacht im Original mit Datum und Unterschrift (nur wenn von einer dritten Person vertreten)
<input type="checkbox"/> standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (Geburts-/ Heiratsurkunde)
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Reisepass / Personalausweis / Aufenthaltsbescheinigung)
<input type="checkbox"/> Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Diplom, Zeugnisse, Fächer- und Stundenübersicht, Fachpraktikum, Fachprüfung, Berufsausübungserlaubnis/Arbeitslizenz, Registrierung, usw.)
<input type="checkbox"/> EU-Konformitätsbescheinigung nach der Richtlinie 2005/36/EG von der hierfür im Ausbildungsland zuständigen Gesundheitsbehörde über die Gleichwertigkeit des Diploms (nur bei Abschluss in einem EU-Mitgliedstaat)
<input type="checkbox"/> Umschreibung/Transkription der Berufsbezeichnung in die lateinische Schriftart durch einen Übersetzer, wenn folgende Schriften verwendet wurden: arabisch, kyrillisch, georgisch, chinesisch, griechisch
<input type="checkbox"/> sämtliche Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis) – mit Auflistung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche
<input type="checkbox"/> Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B2 des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) <ul style="list-style-type: none"> • eines Sprachinstituts mit ALTE (Association of Language Testers in Europe)-Zertifizierung als full member (z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc.) oder • ein Deutsches Sprachdiplom (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder • ein Zertifikat der Pflegefachsprachlichen Kompetenzprüfung der BSB Deutschland GmbH <p>im Original, Sie erhalten das Original bei Urkundenerteilung zurück <u>(muss spätestens vor Erteilung der Berufsurkunde vorliegen)</u></p>

Die nachfolgenden Unterlagen werden wir zu gegebener Zeit nachfordern.

Bitte nicht bei Antragstellung mit einreichen:

- Aktuelles Führungszeugnis aus dem Herkunftsland, Ausbildungsland im Original und Übersetzung
- Führungszeugnis aus Deutschland der Belegart OB (zur Vorlage bei einer Behörde)
Verwendungszweck: Anerkennung Pflegefachfrau / -mann
Empfängerbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95.2, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung eines Allgemeinmediziners im Original, aus der hervorgeht, dass Sie für den Beruf nicht ungeeignet sind.
(Mit Datum, Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes)

Diese Unterlagen haben lediglich eine Gültigkeit von 3 Monaten.

Wichtige Hinweise:

- Die Unterlagen sind in der Landessprache und deutscher Übersetzung – **beides als Kopie per Post** – vorzulegen.
- Aufgrund der bestehenden Dokumentationspflicht verbleiben die Unterlagen beim Regierungspräsidium Stuttgart.
- Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen. Der Dolmetscher oder Übersetzer muss in Deutschland oder in der EU zugelassen sein.
- Bitte sehen Sie von Ordnern, Hüllen und sonstigen Verpackungsmaterial ab.
- Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.
- Die Kosten des Anerkennungsverfahrens belaufen sich derzeit auf bis zu 350 Euro.
- Eine Änderung der Gebührenhöhe bleibt vorbehalten.

Bei **Fragen oder Unklarheiten** wenden Sie sich bitte an:

Abschlüsse in Drittstaaten:

Antragsteller von A, Y - Z

Herr Konstantin Eisel
E-Mail: konstantin.eisel@rps.bwl.de

Antragsteller von B - H

Frau Sina Schaber
E-Mail: sina.schaber@rps.bwl.de

Antragsteller von I - L

Herr Matthias Bode
E-Mail: matthias.bode@rps.bwl.de

Antragsteller von M - R

Frau Ellen Holzer
E-Mail: ellen.holzer@rps.bwl.de

Antragsteller von S - X

Frau Sandra Dalferth
E-Mail: sandra.dalferth@rps.bwl.de

Abschlüsse in der EU / EWR / Schweiz:

Antragsteller von A - Z

Frau Sarah Vogelwaid
E-Mail: sarah.vogelwaid@rps.bwl.de

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat
Landesanererkennungsstelle für Gesundheitsberufe Baden-Württemberg.